

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

06.10.2022
Fe/Sc

RS 100-2022

**Kurzarbeitergeld:
Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldzugangsverordnung und Kurzarbeitergeldöffnungsverordnung veröffentlicht – Aktualisierte FAQ der BDA und neue Weisungen der BA**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt informierten wir Sie mit unserem Rundschreiben RS 99-2022 vom 04.10.2022 über das Kurzarbeitergeld. Heute teilen wir Ihnen mit, dass die [Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldzugangsverordnung](#) am 26.09.2022 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde und am 27.09.2022 in Kraft getreten ist. Die [Verordnung über die Öffnung des Kurzarbeitergeldbezugs für Leiharbeiterinnen und Leiharbeitnehmer](#) wurde 29.09.2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Sie ist am 30.09.2022 in Kraft getreten.

Damit gelten folgende Erleichterungen:

- Verringertes Mindestanfordernis von 10 % der Beschäftigten bis 31.12.2022,
- Verzicht auf den Aufbau von Minusstunden bis 31.12.2022 sowie
- Öffnung der Kurzarbeit für Beschäftigte der Zeitarbeit vom 01.10.2022 bis 31.12.2022.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat vor diesem Hintergrund folgende Fachliche Weisung veröffentlicht:

- [Weisung 202209013](#) vom 27.09.2022 – Kurzarbeitergeld - Verlängerung des erleichterten Zugangs
- [Weisung 202209014](#) vom 04.10.2022 – Befristete Öffnung des Kurzarbeitergeldbezugs für Leiharbeiterinnen und Leiharbeitnehmer

Die BDA hat die FAQ-Kurzarbeit entsprechend aktualisiert. Sie finden die FAQ der BDA weiterhin unter <https://arbeitgeber.de/covid-19/>. Die Version mit den gelb markierten Änderungen ist über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 100-2022) als Anlage zu diesem Rundschreiben abrufbar.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team